

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

OFD Magdeburg vom 07.04.2009 **(G 1422-43-St 216 – juris)**

Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 2 und 3 GewStG - Verkauf einer verzinslich gestundeten Werklohnforderung im Zuge eines PPP-Projekts

- ▶ Sitzung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder KSt/GewSt IV/08, TOP II/1

Gegenstand der Erörterung war die Frage, ob der im Zuge eines PPP-Projekts vorgenommene Verkauf einer verzinslich gestundeten Werklohnforderung den Tatbestand für eine Hinzurechnung des § 8 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 2 und 3 GewStG erfüllt.

Im Zuge der Erörterung wurden folgende Sachverhalte angesprochen:

a) Die Forfaitierung von Ansprüchen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis fällt unter § 8 Nr. 1 Satz 3 GewStG. Dies gilt auch bei PPP-Projekten. Bei derartigen Gestaltungen erhält der Investor über die Mieten/Pachten (ggf. einschl. Erlös aus der abschließenden Veräußerung des Objekts mittels Ausübung einer Erwerbsoption bzw. eines Andienungsrechts) seine Investitionskosten bezahlt. Forfaitiert er den Anspruch aus dem Miet- oder Pachtverhältnis (ggf. einschließlich Anspruch aus Restwertamortisation), ist der 'Preis' für die vorzeitige Realisierung der Investitionskosten die Vereinnahmung lediglich des Barwerts. Der hierbei anfallende rein rechnerische Aufwand in Höhe der Differenz zwischen der Summe der Miet- oder Pachtraten (ggf. einschl. Anspruch aus Restwertamortisation) ist Bemessungsgrundlage für die **Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Satz 3 GewStG**.

b) Aus Investorensicht ist mit derartigen Gestaltungen der Fall wirtschaftlich vergleichbar, bei dem der Investor keinen Miet- oder Pachtvertrag (einschl. Anspruch auf Restwertamortisation) mit dem öffentlichen Auftraggeber abschließt, sondern das angeschaffte oder hergestellte Werk an den Auftraggeber veräußert und den fälligen Kaufpreis verzinslich stundet. Über die Stundungsraten einschl. Zins erhält der Investor seine Investitionskosten zurück.

Der Investor hat mit Fertigstellung des Auftrags und Abnahme des Projekts durch den Auftraggeber eine Forderung in Höhe der Auftragssumme zu aktivieren. Die nachfolgende Stundung der Forderung stellt einen hiervon getrennt zu beurteilenden Sachverhalt (schwebendes Vertragsverhältnis) dar. Die künftigen Zinsforderungen auf diese Grundforderung bleiben bilanziell unerfasst.

Verkauft der Investor die Zinsforderungen selbst an einen Dritten, würde er in der Differenz aus Summe des Nominalwerts der Zinsen und dem vereinnahmten Erlös den Tatbestand des § 8 Nr. 1 Satz 3 GewStG erfüllen. Ein derartiger Verkauf würde an dem Ausweis der Grundforderung in seiner Bilanz nichts ändern. Wird diese Forderung nun ihrerseits veräußert, käme es insoweit im Ergebnis zur Veräußerung einer unverzinslichen Forderung, da aufgrund der Abtretung der künftigen Zinsen die Forderung nur noch ohne den Zinsanspruch übertragen werden kann. In Höhe der Differenz aus Nominalwert der Grundforderung und dem vereinnahmten Erlös (Barwert der Grundforderung) wäre der **Tatbestand des § 8 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt**

c) Kommt es nun nicht zur jeweils (zeitlich) getrennten Veräußerung des Zinsanspruchs bzw. des Anspruchs aus der Grundforderung, erscheint auf den ersten Blick aus der Sicht des § 8 Nr. 1 GewStG ein anderes Ergebnis als bei zeitlich getrenntem Verkauf nicht gerechtfertigt.

Beim zeitlich getrennten Verkauf verbleibt nach der Veräußerung des Zinsanspruchs beim Veräußerer noch die Grundforderung und damit die Verpflichtung des schwebenden Vertragsverhältnisses, diesen Geldbetrag zeitlich befristet dem Schuldner zu überlassen. Entsprechend sind die Verhältnisse bei der Forfaitierung von Ansprüchen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis. Auch hier verbleibt dem Veräußerer die Verpflichtung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis, nämlich die Verpflichtung, das Miet-/Pachtobjekt weiter zu überlassen.

Anders liegen die Verhältnisse dagegen, wenn zeitgleich die verzinsliche Forderung zum Nennwert veräußert wird und der Zinsanspruch auf den Erwerber übergeht. Hier verbleibt beim Veräußerer keine Verpflichtung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis zurück.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder halten es mehrheitlich für gerechtfertigt, hier **keine Hinzurechnung i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG** vorzunehmen.